



DOROTHEA-SCHLÖZER-SCHULE

BERUFLICHE SCHULEN DER HANSESTADT LÜBECK

■ Ernährung ■ Gesundheit ■ Sozialwesen



DOROTHEA-SCHLÖZER-SCHULE

BERUFLICHE SCHULEN DER HANSESTADT LÜBECK

■ Ernährung ■ Gesundheit ■ Sozialwesen

Statut der Schüler_innenvertretung der Dorothea-Schlözer-Schule

- §1** Alle Schüler_innen haben die gleichen Rechte, unabhängig von Geschlecht, Alter, äußerlicher Erscheinung, Herkunft, Glauben, sexueller Orientierung und Ausbildungsgang.
- §2** Jede/r Schüler_in hat das Recht sich für jedes Amt (gemäß §9,1) in der SV, (gemäß der Wahlordnung §9,2-6) zur Wahl zu stellen und aktiv zu wählen.

§3 Die Schüler_innenvertretung (SV)

1)

Die SV ist das zentrale Organ der Schüler_innenschaft.

2)

Sie vertritt die Interessen der Schüler_innen gegenüber der Schulleitung und der Lehrer_innenschaft, sowie gegebenenfalls gegenüber der Elternschaft. Hierbei hat sie parteiisch und unter Abwägen der Umstände die Rechte der Schüler_innenschaft zu vertreten.

Sie ist das Plenum für alle die Schüler_innen betreffenden Angelegenheiten.

3)

Die SV ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder in Form eines Anschriebs auf dem Whiteboard für Unterrichtsänderungen geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussfähigkeit zurückgestellt worden und wird die SV zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird, gilt die SV als beschlussfähig.

4)

Beschlüsse werden, bis auf eine Änderung des Statuts, bei dem eine 2/3-Mehrheit benötigt wird, mit der einfachen Mehrheit gefasst.

5)

In dringenden Fällen kann der Vorstand der SV eine Vollversammlung, also eine Zusammenkunft aller Schüler_innen der Schule, einberufen.

§4 Das Amt des/der Klassensprecher_in

1)

Klassensprecher_innen sind verpflichtet, an den SV-Sitzungen teil zu nehmen. Sie haben ihre Klassen über die Arbeit und die Beschlüsse der SV zu informieren. Sollten sie aufgrund einer Klausur oder eines zu haltenden Referats verhindert sein, so haben sie sich für den Fall, dass niemand sie vertreten kann, über die SV-Versammlung zu informieren und diese Informationen in der Klasse zu berichten.

2)

Sie können Anregungen zur Gestaltung des Unterrichts und zu sonstigen die Klasse betreffenden Fragen an den/die Klassenlehrer_in und andere Lehrkräfte herantragen.

3)

Der/Die Klassensprecher_in nimmt an der Klassenkonferenz teil, soweit diese nicht als Zeugnis- oder Versetzungskonferenz tätig wird.

§5 Das Amt des/der Schülersprecher_in

1)

Der/Die Schülersprecher_in führt mit dem Vorstand die Beschlüsse der SV durch. Sie oder er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und für die laufenden Geschäfte der SV gegenüber der SV verantwortlich.

2)

Der/Die Schülersprecher_in nimmt zusammen mit dem Vorstand als Vertreter_in der Schüler_innen an der Schulkonferenz teil.

3)

Der/Die Schülersprecher_in hat ständige Verbindung zum Vorstand zu halten und diesen laufend über die Amtsführung zu unterrichten. Der/Die Schülersprecher_in ist verpflichtet, an den Sitzungen der SV teilzunehmen.

§6 Das Amt des/der Verbindungslehrer_in

1)

Der/Die Verbindungslehrer_in nimmt an den Sitzungen der SV mit beratender Stimme teil. Er oder sie berät den oder die Schülersprecher_in bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Zu den Aufgaben des/der Verbindungslehrer_in und der Vertrauenslehrer_innen gehört neben der Unterstützung der Schüler_innen in persönlichen und schulischen Angelegenheiten z. B. durch Mediation auch die Durchführung von Veranstaltungen der SV wie z. B. das traditionelle Weihnachtsfest am letzten Schultag. Wahl siehe § 9

§7 Finanzen der SV

1) Der/ Die Kassenwart_in

Der/Die Kassenwart_in ist verpflichtet, der SV einen Kassenbericht zum Schuljahresende vorzulegen. Die Entlastung des/der Kassenwarte_in erfolgt durch die SV. Das Amt des/der Kassenwart_in wird durch einen/eine Lehrer_in belegt. Wahl siehe §

Bei Beträgen unter 15 €, kann der/die Schülersprecher_in entscheiden und muss dies auf der nächsten SV rechtfertigen.

2) Der/ Die Kassenprüfer_in

Der/Die Kassenprüfer_in hat die Aufgabe, die Finanzen der SV für die SV in regelmäßigen Abständen zu prüfen. Wahl siehe § 9

§8 Niederschriften

1)

Über eine SV-Versammlung ist von einem zu Beginn der Versammlung aus der Mitte bestimmten Mitglied, ein Protokoll zu führen.

2)

Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:

1. die Bezeichnung des Gremiums
2. den Ort und den Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge
4. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse
5. das Ergebnis der Wahlen und der Abstimmungen

3)

Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer_in zu unterschreiben.

§9 **Wahlen** *Graphische Darstellung siehe Anhang*

1) Folgende Ämter sind zu wählen:

- 1) Klassensprecher_innen
- 2) Verbindungslehrer_in und zwei Vertrauenslehrer_innen
- 3) Schülersprecher_in und zwei Vertreter_innen
- 4) 3 „einfache“ Mitglieder des Vorstandes
- 5) Vertreter_innen für die Fachkonferenzen
- 6) Delegierte für das Stadtschülerparlament
- 7) Delegierte für das Landesschülerparlament
- 8) Delegierte für die Schulkonferenz
- 9) Kassenprüfer_in
- 10) Kassenwart_in

Die Ämter 1)/2)/3) sind von der gesamten Schüler_innenschaft zu wählen und/oder zu stellen . Die anderen Ämter stellt und wählt die SV.

2) Wahl des/der Klassensprecher_in

1)

Die Schüler_innen jeder Klasse wählen für die Dauer eines Schuljahres aus ihrer Mitte eine/n Klassensprecher_in und eine/n Stellvertreter_in. Bei der Wahl des/der Klassensprecher_in und des/der Stellvertreter_in sollten nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten sein. Die Klassensprecher_innen sind innerhalb der ersten 2 Wochen nach den Sommerferien zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat. Mehrfachnennungen sind möglich. Bei Stimmgleichheit, wird eine Stichwahl gemacht.

2)

Zum Ende der 3. Woche wird die erste SV-Versammlung angesetzt. Bei dieser SV-Versammlung werden die Ämter von 5) – 10) innerhalb der SV gewählt. Außerdem wird über die Wahl der Ämter 2) – 4) aufgeklärt.

3) Wahl des/der Verbindungslehrer_in und der Vertrauenslehrer_innen

Die Vorschläge für Verbindungslehrer_innen sind in den ersten beiden SV-Sitzungen nach den Osterferien für das darauf folgende Schuljahr zu machen. Aus den Vorschlägen wird eine Liste erstellt und die vorgeschlagenen Lehrer_innen werden zu einem Gespräch mit dem Vorstand eingeladen. Bei diesem Gespräch wird geklärt, ob diese sich der Wahl zu diesem Amt stellen wollen. Die sich zur Verfügung stellenden Lehrer_innen werden gebeten ein „Steckbrief“ mit Foto von sich zu erstellen (DIN A4). Diese werden zu Beginn des neuen Schuljahres ausgehängt. Die Wahl wird gemeinsam mit der Wahl des/der Schülersprecher_in und deren Vertreter_innen abgehalten.

4) Wahl des/der Schülersprecher_in

Die Schüler_innen, die für das Amt des/der Schülersprecher_in kandidieren wollen, reichen ihre Bekundung zur Kandidatur nebst Steckbrief mit Foto ein. Dies sollte bis zum Freitag der vierten Schulwoche erfolgen.

Der alte Vorstand, der im neuen Schuljahr kommissarisch bis ein neuer im Amt ist die Geschäfte führt, trifft sich mit den Kandidat_innen für das Amt des/der Schülersprecher_in zum Gedankenaustausch über das Amt und die Aufgaben und um eventuelle Fragen zu klären. Dies sollte am darauf folgenden Montag erfolgen.

In den beiden darauf folgenden Wochen haben die Kandidat_innen die Gelegenheit, sich in den Klassen vorzustellen.

5) Wahlleiter_in

Der Vorstand des vorangegangenen Jahres bestimmt aus seiner Mitte eine/n Wahlleiter_in, sowie gegebenenfalls einen bis zwei Stellvertreter_innen. Diese/r hat für eine ordnungsgemäße Durchführung aller Wahlen (ausgenommen Amt 1) nebst dazugehöriger Treffen zu sorgen.

Es werden Mitglieder der SV zu Wahlhelfern gewählt. Siehe §

6) Durchführung der Wahlen

- 1) Die Wahlen der Ämter 2) und 3), sind von der gesamten Schüler_innenschaft während einer Wahl zu wählen.
- 2) Alle Klassenlehrer_innen erhalten einen für die Klasse abgezählten Klassensatz an Wahlzetteln in ihr Fach im Lehrer_innenzimmer. Dies sollte bis zum Freitag der 6. Schulwoche erfolgen. Am Montag der 7. Schulwoche wählen die Schüler_innen der Vollzeitklassen. Die Schüler_innen der Teilzeitklassen wählen, je am erstem Tag der Teilnahme der Klasse am Schulunterricht in der 7. Schulwoche.
- 3) Bei der Wahl der Ämter 2) und 3) sind alle Schüler_innen der Dorothea Schlözer Schule wahlberechtigt. Eine Klasse darf, je nach Teilnahme am Schulunterricht, nur an einem Tag wählen. Die Vollzeitklassen sollten alle am Montag der 7. Schulwoche wählen.
- 4) Die DIN A5 Wahlzettel sind zusammen mit einem DIN A5 Umschlag in einem DIN A4 Umschlag zu verpacken und zu verschließen.
- 5) Nach der Durchführung der Wahl, werden die Wahlzettel in den DIN A5 Umschlag verpackt und sicher verschlossen. Auf diesem ist zum einem die Klasse zu vermerken und zum anderem unterschreibt der/die Klassensprecher_in auf der Rückseite des Umschlags so, dass ein Teil der Unterschrift auf der Verschlusslasche ist.
- 6) Dieser Umschlag wird von den Klassen, die am Montag wählen, im SV-Büro in den ersten beiden Pausen abgegeben. Klassen, die aufgrund der Nichtteilnahme am Schulunterricht am Montag, können die Wahlzettel innerhalb der laufenden Woche im Sekretariat abgeben. Die Wahlzettel müssen in der Pause unmittelbar nach der Wahl abgegeben werden.
- 7) Die Delegierten der SV, welche als Wahlhelfer_innen nominiert wurden, werden in Paare aufgeteilt, zählen unabhängig voneinander und vergleichen dann die Ergebnisse.

